

EINKAUFSDINGUNGEN - Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend den Einkauf von Waren

Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe von Waren und begleitenden Dienstleistungen des Unternehmens (nachfolgend: Besteller), sofern der Besteller und der Lieferant nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart haben. Die Einkaufsbedingungen gelten ergänzend zu den sonstigen, den Einkauf von Waren betreffenden Verträgen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten. Soweit ein Widerspruch zwischen den Einkaufsbedingungen und den Verträgen besteht, gehen die betreffenden Vertragsabreden den jeweiligen Bestimmungen in den Einkaufsbedingungen vor. Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und ihrer Geltung wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der Besteller schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder Teilen davon einverstanden erklärt hat. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Eine stillschweigende Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Bestellungen

Bestellungen von Waren erfolgen zu den zwischen dem Besteller und dem Lieferanten vereinbarten Bedingungen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem bzw. vertraglich vereinbartem Umfang zu. Wird die Bestellung nicht umgehend schriftlich abgelehnt, gilt sie als vollinhaltlich angenommen. Änderungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung werden nur mit schriftlicher Gegenzeichnung Vertragsinhalt.

Liefer-/Leistungszeit

Die in den Bestellungen angegebenen Termine für die Lieferungen/Leistungen sind bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Besteller die gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Ansprüche zu.

Lieferbedingungen

Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen des Lieferanten "frei Haus" zum jeweils vereinbarten bzw. in der Bestellung angegebenen Lieferort. Zu Teillieferungen und/oder Teilleistungen ist der Lieferant nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt.

Zahlungsbedingungen

Die in der Bestellung angeführten Preise sind Fixpreise. Maßgeblich für den Beginn einer allfälligen Zahlungsfrist ist der Tag des Einlangens der Rechnung, falls die Ware später einlangt, jener des Einlangens der Ware. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln bzw. Gewährleistung oder Schadenersatz. Bei Auslandszahlung gehen die Kosten zu Lasten des Begünstigten. Die Rechnungslegung hat nach Lieferung der Ware in doppelter Ausfertigung zu erfolgen. Auf der Rechnung müssen die komplette Bestellnummer, die UID-Nr. sowie die vereinbarte Lieferkondition deutlich angeführt sein. Rechnungen, deren Ausfertigung den Vorschreibungen sowie denen des Umsatzsteuergesetzes nicht entsprechen, oder die Bestelldaten und Bestellnummer nicht anführen, werden nicht bearbeitet bzw. an den Lieferanten zurückübermittelt. In diesem Fall gelten die Rechnungen bis zum Wiedereingang in ordnungsgemäßer Form als nicht gelegt.

Gewährleistung

In der Bestellung enthaltene Qualitäts- und Quantitätsangaben sowie sonstige Spezifikationen sind genau einzuhalten. Der Lieferant sichert ferner zu, dass die gelieferten Waren in jeder Hinsicht, insbesondere hinsichtlich Zusammensetzung, Konstruktion und Kennzeichnung, mangelfrei und in dem sich aus der Bestellung ergebenden Bestimmungsland uneingeschränkt verkehrsfähig sind. Insbesondere übernimmt der Lieferant die Garantie dafür, dass die von ihm gelieferten Produkte, Verpackungen sowie die von ihm gestellten Präsentationsmittel, Fotos etc. keine gewerblichen Schutzrechte Dritter (Patente, Markenrechte, Sortenschutzrechte etc.) verletzen und dass das Inverkehrbringen nicht gegen gesetzliche, wettbewerbsrechtliche oder behördliche Vorschriften verstößt. Darüber hinaus stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu. Soweit eine unverzügliche Untersuchung der gelieferten Ware nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang angemessen ist, wird der Besteller die Ware nach vertragsgerechter Anlieferung am vereinbarten Lieferort unverzüglich untersuchen. Ohne Untersuchung offen zu Tage tretende Mängel wird der Besteller unverzüglich rügen. Mängel, die erst im Rahmen der gebotenen Untersuchung erkennbar sind, werden unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung gerügt. Versteckte Mängel werden unverzüglich gerügt, sobald sie erkannt werden. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Untersuchung der Ware nur stichprobenweise erfolgt, sofern dies den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges sowie der Art und dem Umfang der Lieferung entspricht. Wird die Ware direkt an den privaten Endkunden ausgeliefert (Streckengeschäft), sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die kaufmännische Rügefrist nach § 377 HGB erst mit Bekanntwerden des offensichtlichen Mangels beim Holzzentrum Birlenbach anfängt zu laufen.

Im Hinblick auf die vorstehenden Regelungen gelten Mängelrügen als unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Erkennen bzw. Erkennbarkeit des Mangels erfolgen, sofern nicht im Einzelfall, insbesondere bei verderblicher Ware, eine kurzfristigere Rüge geboten ist. Die Mängelanzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Lieferant kann sich nicht auf eine Verletzung der Rügeobliegenheit seitens des Bestellers berufen, wenn die Mangelhaftigkeit der Ware aus Umständen beruht, die der Lieferant kennt oder über die er nur infolge grober Fahrlässigkeit in Unkenntnis sein konnte. Wurde entdeckt mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, trägt der Lieferant die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften Ware. Ebenso trägt er die Kosten für den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder neu gelieferten Sache sowie die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen für Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Sofern der Besteller wegen einer Schutzrechtsverletzung oder wegen eines Eingriffs in sonstige Rechte Dritter von einem Dritten in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich insbesondere auf die Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.

Ersatz interner Aufwendungen bei Mängeln

Stellt der Besteller im Rahmen der Wareneingangskontrolle oder später fest, dass gelieferte Ware mangelhaft ist, kann er dem Lieferanten die für die Bearbeitung der Reklamation anfallenden internen Aufwendungen in Rechnung stellen. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Kosten für Prüfung, Dokumentation, Kommunikation, Lagerung und Rückabwicklung. Die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen wird pauschal mit 80 € je Reklamation angesetzt, sofern der Lieferant nicht nachweist, dass dem Besteller kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist. Die Regelung basiert auf den gesetzlichen Vorschriften des BGB § 437 i. V. m. § 439.

Ursprungszeugnisse

Auf Anforderung des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller die für einen etwaigen Export der Waren ins inner- und/oder außereuropäische Ausland erforderlichen oder zweckdienlichen schriftlichen Unterlagen und Erklärungen (Ursprungserklärungen, Gesundheitszeugnisse, etc.) unverzüglich kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt befreit Besteller und Lieferant für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Besteller und Lieferant sind verpflichtet, sich gegenseitig im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen über die Art, den Umfang und die Dauer der Störung zu geben und ihre vertraglichen Verpflichtungen nach Treue und Glauben entsprechend anzupassen. Der Besteller ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als er an den Lieferungen/Leistungen wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung kein Interesse mehr hat. Weitergehende gesetzliche bzw. vertragliche Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

Kündigung

Der Besteller ist insbesondere berechtigt, die mit dem Lieferanten bestehenden Verträge aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen bzw. von sämtlichen mit dem Lieferanten geschlossenen Verträgen zurückzutreten, falls der Lieferant die Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird. Daneben stehen dem Besteller sämtliche sonstigen vertraglichen und/oder gesetzlichen Kündigungsrechte zu.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen in den Einkaufsbedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen in den Einkaufsbedingungen davon unberührt.

Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Lieferungen, Zahlungen und sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten zwischen Lieferant und Besteller ist der Hauptsitz des Bestellers. Die Beziehungen zwischen Lieferant und Besteller regeln sich ausschließlich nach dem in der geltenden Recht des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Bestellers befindet und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.